



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder
der kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr

14.00 – 15.30 Uhr

Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT

Daniel Uhlenbrock

(0251) 591 - 6765

d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

Stefan Plesker

(0251) 591 - 4765

s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM

17. Dezember 2014

Az.: 3220

// Rundschreiben 5 / 2014

1. Urteil des Bundesgerichtshofs zur Versicherungspflicht
2. Neufassung der Satzung der kvw-Zusatzversorgung (kvw-S)
3. Endgültige Berechnungs- und Grenzwerte 2015
4. Jahresmeldungen für das Kalenderjahr 2014
5. Anhebung des Sanierungsgeldes im Abrechnungsverband I
6. Keine Absenkung des Garantiezinses in der PlusPunktRente

In eigener Sache

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über aktuelle Themen im Bereich der kvw-Zusatzversorgung.

KONTAKT

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915

kvw@kvw-muenster.de

www.kvw-muenster.de

1. Urteil des Bundesgerichtshofs zur Versicherungspflicht

Mit dem Urteil KZR 53/12 vom 8. April 2014 hat der Kartellsenat des BGH in Bezug auf die VBL entschieden, dass ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Beteiligungsvereinbarung vorliegt, wenn dieser nicht alle Beschäftigten versichert, die nach dem Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages anzumelden sind. In Konsequenz kann die VBL die Beteiligung fristlos kündigen und die Zahlung eines Ausgleichs vom Beteiligten verlangen.

Ein Beteiligter der VBL hatte mit der Gewerkschaft Marburger Bund Verhandlungen aufgenommen, um seinem ärztlichen Personal ein Wahlrecht zwischen der Zusatzversorgung bei der VBL mit Eigenbeteiligung und einer kapitalgedeckten Altersversorgung bei einer Unterstützungskasse ohne Eigenbeteiligung nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Manteltarifvertrages zu verschaffen. In der Folge bat der Beteiligte die VBL zu bestätigen, dass eine Beendigung der bei ihr bestehenden Versicherung für die genannten Beschäftigten, die dem Tarifvertrag unterfallen, weder zu einer Kündigung des Beteiligungsverhältnisses durch die VBL noch zu einer Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages nach §§ 22, 23 VBLS führe.

Grundlage des vorbezeichneten, vom Beteiligten auf Klägerseite geführten Verfahrens war die von der VBL unter Berufung auf § 20 Abs. 1 S. 3 VBLS vorgenommene Ablehnung der Erteilung dieser Bestätigung. Nach Ansicht des BGH stelle eine Abmeldung vorhandener und die Nichtanmeldung neuer Beschäftigter zur betrieblichen Altersversorgung bei der VBL auch dann einen Vertragsverstoß des Beteiligten dar, wenn dieser einen Tarifvertrag abschliesse, der zu einem solchen Verhalten verpflichte.

Die Versicherungspflicht bei der VBL gelte auch für solche Beschäftigte, auf die der ATV nicht anwendbar sei, die aber bei dessen unterstellter Geltung unter die Versicherungspflicht fielen und hiervon nicht nach den Regelungen des ATV ausgenommen wären.

Nach Ansicht des BGH verstoße die Versicherungspflicht bei der VBL für alle Beschäftigten, welche nach dem ATV zu versichern wären, schließlich auch nicht gegen europäisches (Art. 101, 102 AEUV) oder nationales (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) Kartellrecht.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs betrifft zwar einen Fall der VBL. Die dortigen Feststellungen sind jedoch auf die kommunalen Zusatzversorgungskassen übertragbar.

2. Neufassung der Satzung der kvw-Zusatzversorgung (kvw-S)

Der Kassenausschuss hat in seiner Sitzung am 24. November 2014 die Neufassung der Satzung der kvw-Zusatzversorgung (kvw-S) beschlossen. Unsere Aufsicht, das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW), hat der Neufassung bereits zugestimmt. Zu Beginn des Jahres 2015 wird die Satzung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sie finden die Neufassung der kvw-S dann wie gewohnt auf unseren Internetseiten.

Im Rahmen der Neufassung wurde die kvw-S an die Vorschriften des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst. Darüber hinaus wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen umgesetzt.

Für unsere Mitglieder sind die Änderungen in den §§ 13 und 14 kvw-S von besonderer Bedeutung. In § 13 kvw-S wird nun geregelt, dass kommunale Fraktionen zukünftig nur noch Mitglied im Abrechnungsverband II werden können. Zudem enthält § 13 kvw-S nun eine Auflistung mit den Informationspflichten der Mitglieder bei Veränderungen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, zum Beispiel Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des ATV-K, Änderungen der Rechtsform, Verlegung des juristischen Sitzes, Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

Nach § 14 Abs. 4 kvw-S kann die kvw-Zusatzversorgung das Mitgliedschaftsverhältnis kündigen, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist Folge des BGH-Urteils vom 8. April 2014, welches wir unter Punkt 1 dieses Rundschreibens dargestellt haben.

3. Endgültige Berechnungs- und Grenzwerte 2015

Bereits in unserer Mitglieder-Info 3/2014 vom 3. November 2014 haben wir Sie über die vorläufigen Rechengrößen zur Sozialversicherung für das Jahr 2015 informiert.

Die noch erforderliche Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 7. November 2014. Die entsprechende Übersicht mit den endgültigen Berechnungs- und Grenzwerten zur Zusatzversorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.kvw-muenster.de, im Arbeitgeberbereich unter Downloads.

Bitte beachten Sie, dass sich der Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage nach § 76 kvw-Satzung durch die Entgeltsteigerung im TVöD zum 1. März 2015 erhöht.

4. Jahresmeldungen für das Kalenderjahr 2014

Wir bitten Sie, die Jahresmeldungen 2014 nach § 13 Abs. 5, 6 kvw-S spätestens bis zum 28. Februar 2015 an uns zu übermitteln. Wir benötigen diese zur rechtzeitigen Erstellung unseres Jahresabschlusses und für eine zeitnahe Versendung unserer Versicherungsnachweise an die pflichtversicherten Beschäftigten unserer Mitglieder.

5. Anhebung des Sanierungsgeldes im Abrechnungsverband I

Bereits mit Rundschreiben 2/2014 vom 16. Juni 2014 haben wir unsere Mitglieder im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I darüber informiert, dass der Kassenausschuss auf Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars die Anhebung des Sanierungsgeldsatzes zum 1. Januar 2015 von 3% auf 3,25% beschlossen hat. Zusammen mit dem Umlagesatz von 4,5% ergibt sich dann ein Gesamthebesatz von 7,75% der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Wir bitten Sie –falls noch nicht geschehen– zu veranlassen, dass die Umlage und Sanierungsgeldzahlungen auch künftig in korrekter Höhe erfolgen. Nehmen Sie hierzu gegebenenfalls Kontakt mit der für Sie zuständigen Datenzentrale auf.

6. Keine Absenkung des Garantiezinses in der PlusPunktRente

Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz wurde beschlossen, dass ab 2015 ein neuer Rechnungszins (Garantiezins) von 1,25 % anstelle des seit 2012 gültigen Garantiezinses von 1,75 % für Neuverträge bei Lebensversicherungen, Riester-Verträgen und anderen Altersvorsorgeprodukten besteht. Die kvw-Zusatzversorgung unterliegt nicht dieser gesetzlichen Regelung und kann daher auch ab dem 1. Januar 2015 bei Neuverträgen in der PlusPunktRente ihren Garantiezins von 3 % weiter anbieten.

Infolge der bevorstehenden Absenkung des gesetzlichen Garantiezinses treten vermehrt Versicherer und deren Vertreter an Arbeitgeber und deren Beschäftigte heran, um die Garantiezinsänderung für Vertragsabschlüsse zu nutzen.

Wer den Abschluss einer Altersvorsorge plant, sollte nicht aufgrund der bevorstehenden Garantiezinsabsenkung vorschnell einen Vertrag abschließen. Auch die Kosten sind ein entscheidender Faktor. So gibt es bei der PlusPunktRente zum Beispiel keine Vertragsabschlusskosten oder Provisionen. Kostenlose und unverbindliche Modellberechnungen für die PlusPunktRente können jederzeit telefonisch bei unserem Serviceteam Versicherung, unter (0251) 591-5566, angefordert werden.

In eigener Sache

Wir nehmen das letzte Rundschreiben des Jahres gerne zum Anlass, um uns im Namen aller unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzlich bei Ihnen für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit zu bedanken. Wir hoffen, dass auch Sie mit unserer Arbeit zufrieden waren. Auch im kommenden Jahr stehen wir Ihnen gerne als kompetenter Partner in allen Fragen zur betrieblichen Altersversorgung mit Rat und Tat zur Seite.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie, Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2015.



Dr. Walter Bakenecker
stellvertretender Geschäftsführer